

## **Beitragsordnung des Vereins „Nürnberger Dauerwelle“**

### **§ 1 – Vereinsmitgliedsbeitrag**

- (1) Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:
  - a) für Volljährige: 10,00 €
  - b) für Minderjährige
    - ba) bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 1,00 €
    - bb) ab Beginn des 12. Lebensjahres 5,00 €
  - c) Fördermitglieder, die den Verein lediglich finanziell unterstützen, nicht aber am Sportbetrieb teilnehmen: 8,00 €
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr als Jahresbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat erhoben. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Erhebung des Mitgliedsbeitrages in einer Summe.

### **§ 2 - Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der gem. § 3 der Satzung wirksame Aufnahme für das laufende Kalenderjahr fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils am 15. Januar fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet nach dem Monat der Kündigung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschriftinzugs-ermächtigung zu zahlen. Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

### **§ 3 – Aufnahmebeitrag**

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig
  - 5,00 € (Minderjährige)
  - bzw. 10,00 € (Volljährige) erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

### **§ 4 – In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 01.05.2012 in Kraft und gilt für die Beitragserhebung ab 2012.

Änderung zum 01.01.2020:  
Erhöhung der Beiträge